OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702894/7/VG

Datum:
Linz, 9. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des B__, wohnhaft in A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21. Mai 2024, GZ: 0100634/2021 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine näher umschriebene Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung am 16. September 2021 angelastet.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in § 31 Abs. 1 leg. cit. genannten Zeitpunkt. Dies ist gemäß Abs. 1 par. cit. jener Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Unter Zugrundelegung des im angefochtenen Straferkenntnis herangezogenen Tatzeitpunktes läuft die dreijährige Frist für die Verjährung der Strafbarkeit sohin am 16. September 2024 (Montag) ab.

Die gegenständliche Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17. Juni 2024 (Eingangsdatum) unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt.

Über Ladung zu einer für den 8. August 2024 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der für die gegenständliche Beschwerdesache erforderliche Zeuge mit Schreiben vom 1. Juli 2024 nachweislich seine urlaubsbedingten Abwesenheiten bekannt. Unter Berücksichtigung der Urlaubszeit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, in der noch verbleibenden Zeit bis zum Eintreten der Strafbarkeitsverjährung das erforderliche Beweisverfahren (inklusive mündlicher Verhandlung samt Zeugen- und Beschuldigteneinvernahme unter Wahrung der zweiwöchigen Ladungsfrist gemäß § 44 Abs. 6 VwGVG) abzuschließen, um das Vorliegen der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht einer Überprüfung im Rahmen eines fairen Verfahrens zu unterziehen, zumal der Bf den zur Last gelegten Sachverhalt auch inhaltlich bestreitet.

Im Ergebnis kann dem Bf das im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte verwaltungsstrafrechtliche Verhalten innerhalb der Verjährungsfrist nicht erwiesen werden, weshalb das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen ist.

Zu II.:

Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wortlaut der hier maßgeblichen Normen ist eindeutig; die konkrete Beurteilung des Einzelfalles hat keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch